

Besonders wohlthätig erwies sich die im Jahre 1898 eingeführte Annuitätenabteilung für Hypothekendarlehen an Private. Der niedrigere Zinssatz von $4\frac{1}{4}\%$ (bei gewöhnlichen Hypothekendarlehen $4\frac{1}{2}\%$) und die wachsende Einsicht der Bevölkerung, auf diesem Wege allmählich die Schuld tilgen zu können, hatten eine werbende Kraft. Im Jahre 1900 betragen die Hypothekendarlehen zu $4\frac{1}{2}\%$ 1,226,669 Kronen, die Hypothekendarlehen zu $4\frac{1}{4}\%$ (Annuitäten) 144,019 Kr.; Ende 1911 zeigt sich schon folgende erfreuliche Verschiebung: Hypothekendarlehen zu $4\frac{1}{2}\%$ 1,948,801, Hypothekendarlehen zu $4\frac{1}{4}\%$ (Annuitäten) 1,172,300 Kronen. Die zu 4% an die Gemeinden und Korporationen hinausgegebenen Annuitäts-Darlehen betragen Ende 1911 440,922 Kronen.

Da der niederste Tilgungssatz nur $\frac{3}{4}\%$, die Annuität also $4\frac{1}{4} + \frac{3}{4} = 5\%$ beträgt, ist dieser bequeme Tilgungsweg Jedermann zugänglich, so daß die Summe der Annuitäts-Darlehen die Summe der anderen Hypothekendarlehen in Wälde überragen wird. Ein bedeutender Fortschritt, der nur begrüßt werden kann. Die Summe sämtlicher Einlagen von Privaten, Gemeinden, Korporationen betrug im Jahre 1900 3,333,058 Kronen, Ende 1911 6,335,112 Kronen. Die große Steigerung der Einlagen rührt zum Teil daher, daß die öffentlichen Fonds ihr Vermögen zumieist in die Sparkasse einlegten.

Der landeshäufige Armenfond¹⁾, welcher im Jahre 1862 aus 34,958 Kronen bestand, belief sich im Jahre 1900 auf 202,316 Kronen und erreichte Ende 1911 die ansehnliche Höhe von 286,178 Kronen. — Der jährlich den Gemeinden für Armenzwecke zufließende Zinsenanteil beträgt über 8000 Kronen.

Der landeshäufige Schulfond²⁾ dessen Zinseisen künftig für die Ruhegenüsse der Lehrpersonen bestimmt sind, betrug Ende 1862 54,280 Kr., 1900 108,448 Kr. und Ende 1911 178,534 Kronen.

¹⁾ Durch das Gesetz vom 29. Sept. 1900 L. G. B. Nr. 5 wurden die jährlichen Ueberweisungen an den l. Armenfond erhöht. Vergl. Jahrb. IV. S. 86.

²⁾ Der landesh. Schulfond erhält laut Gesetz vom Jahre 1900 L. G. B. Nr. 3 seine Zusätze aus den jährlichen Pensionsbeiträgen der Lehrpersonen, aus den Zinsen, soweit diese nicht für Pensionen benötigt werden und aus anderen allfälligen Zuwendungen. Vom Jahre 1901 bis 1911 konnten die Zinseisen ausschließlich zur Vermehrung des Fondes verwendet werden.